Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

per E-mail

Österreichisches Patentamt; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird; Ressortstellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung seine Stellungnahme zu dem oben angeführten vom Österreichischen Patentamt zur Begutachtung ausgesandten Gesetzentwurf (GZ: 911-ÖPA/2007 vom 22. Juni 2007) zur gefälligen Kenntnis.

Beilage

Wien, 30. Juli 2007
Für den Bundesminister:
Dr. Iris Hornig

Elektronisch gefertigt

Geschäftszahl: BMWF-90.518/0009-C/FV/2007
Sachbearbeiter/in: Dr. Iris Hornig
Abteilung: C/FV
E-Mail: iris.hornig@bmwf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-3025 / 53120-8130253025
Ihr Zeichen:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Österreichisches Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

Österreichisches Patentamt; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu dem mit dem unten angeführten Schreiben vom 22. Juni 2007 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs. 1 lit. d:
In § 2 Abs. 1 lit. d der geplanten Novelle wird als ein Eintragungserfordernis in die Liste der Patentanwälte die Vollendung eines insgesamt mindestens fünfjährigen Studiums an einer inländischen Universität oder ein gleichwertiges Studium einer Universität im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, das ein Gebiet der Technik oder der Naturwissenschaften zum Gegenstand hat, oder die Nostrifizierung entsprechender ausländischer akademischer Grade gefordert.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Formulierung missverständlich ist, da Bachelorstudien (Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Anrechnungspunkten – 3 Jahre) und Masterstudien (Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten – 2 Jahre) als verschiedene Studien zu qualifizieren sind und die gewählte Formulierung daher mit der Terminologie und den Studiengegebenheiten nach dem Universitätsgesetz 2002 nicht in Einklang steht.

Außerdem ist es sachlich nicht nachvollziehbar, warum ausschließlich auf Universitätsstudien Bezug genommen wird, da es auch technische Fachhochschul-Studiengänge gibt. Der Gesetzestext sollte um Fachhochschul-Studiengänge erweitert werden.

Ein Exemplar dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 30. Juli 2007
Für den Bundesminister:
Dr. Iris Hornig

Geschäftszahl: BMWF-90.518/0009-C/FV/2007
Sachbearbeiter/in: Dr. Iris Hornig
Abteilung: C/FV
E-Mail: iris.hornig@bmwf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-3025 / 53120-8130253025
Ihr Zeichen: GZ: 911-ÖPA/2007

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Elektronisch gefertigt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gv.at